



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Allgemeinverfügung über die Videoüberwachung der ökologischen Entsorgungsanlage Parzutt in der Gemeinde Churwalden

Allgemeinverfügung über die Videoüberwachung der ökologischen Entsorgungsanlage Parzutt in der Gemeinde Churwalden

1. Sachverhalt

1. In der Gemeinde Churwalden ist im Gebiet Parzutt im Herbst 2019 die neue ökologische Entsorgungsanlage eröffnet worden.
2. Bereits kurz nach Inbetriebnahme der Anlage musste der kommunale Werkdienst feststellen, dass unbekannte Personen illegal, d. h. ohne die offiziellen Kehrrichtgebinde zu verwenden, Abfall deponiert haben. Auch wurde gebührenpflichtiges Sperrgut ausserhalb der Betriebszeiten der Anlage deponiert.
3. Flankierende Massnahmen wie Publikationen der Gebührenpflicht und der Öffnungszeiten sowie eine vermehrte Präsenz der Werkdienstmitarbeitenden bei der Anlage haben nicht zum gewünschten Erfolg geführt, und das illegale Deponieren von Abfall wurde fortgesetzt.
4. Der Gemeindevorstand hat sich aufgrund dieses Sachverhaltes an seiner Sitzung vom 11.06.2020 entschieden, die ökologische Entsorgungsanlage Parzutt mit Videokameras überwachen zu lassen. Er hat zu diesem Zweck ein Reglement erlassen, welches die Überwachungsmassnahme, deren Betrieb und die Verwendung der Videoaufnahmen detailliert regelt.

2. Erwägungen

1. Gemäss Art. 44 des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes (EGG) ist der Verursacher von Siedlungsabfällen, Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen verpflichtet, diese Abfälle zu sammeln und sie den Abfallsammelstellen der Gemeinde zuzuführen. Abfälle sind getrennt zu entsorgen und die an den Abfallsammelstellen gekennzeichneten Entsorgungsarten sind zu beachten.
2. Die Entsorgung der Abfälle ist gebührenpflichtig. Gemäss Art. 54 EGG werden für Kehrrecht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle Mengengebühren erhoben. Die Abfälle werden durch die vom Verursacher erworbenen Gebinde und Plomben gekennzeichnet.
3. Wer gegen diese Entsorgungspflichten verstösst, wird gestützt auf Art. 64 EGG mit einer Busse bestraft.
4. Gemäss Art. 3a kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) kann der öffentliche und öffentlich zugängliche Raum mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist und dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzerinnen und Benutzern erforderlich ist.
5. Nachdem der kommunale Werkdienst wiederholt feststellen musste, dass unbekannten Personen illegal, d. h. ohne die offiziellen Kehrrechtgebinde zu verwenden, Abfall deponiert haben und dass gebührenpflichtiges Sperrgut

ausserhalb der Betriebszeiten der Anlage abgeladen wurde, ist die Überwachung der Entsorgungsanlage mit einer Videokamera angezeigt. Die Bedingungen hierfür sind gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz erfüllt: Die öffentliche Ordnung ist durch die genannten Vorkommnisse bei der neuen ökologischen Entsorgungsanlage Parzutt gefährdet. Auch ist der Schutz des Gebäudes selbst gefährdet, wenn Abfallmengen ohne Beachtung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben willkürlich bei der Anlage deponiert werden.

6. Die Videoüberwachung dient somit der Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalenakten. Dank dieser Überwachungsmassnahme sollen groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen sowie Verstössen gegen die kommunalen Abfallentsorgungsbestimmungen verhindert und geahndet werden können. Die Personenidentifikation ermöglicht es dem Gemeindevorstand, fehlbare Personen zu verzeigen und zu büssen.
7. Um die Abfallverursacher auf die Videoüberwachung aufmerksam zu machen, werden bei der Entsorgungsanlage Parzutt an den offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungssperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit der Aufschrift „Videoüberwachung« angebracht. Damit soll präventiv bewirkt werden, dass die Abfallentsorgung gesetzmässigen erfolgt.
8. Die Standorte und die Aufnahmebereiche der Videokameras ergeben sich aus der Skizze, welcher der Verfügung beiliegt und integrierender Bestandteil derselben ist.
9. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur für die Beweiserhebung von Sachverhalten benutzt werden, die Grundlage für zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Verfolgung bilden können. Die Aufnahmen sind regelmässig zu löschen und Einsichtnahme in die Videos ist nur der Leitung der Werkbetriebe und dem Gemeindepräsidium gestattet. Alles Weitere regelt das Reglement über die Videoüberwachung der ökologischen Entsorgungsanlage Parzutt des Gemeindevorstandes vom 11.06.2020.

3. Verfügung

1. Die ökologische Entsorgungsanlage Parzutt wird gestützt auf Art. 3a des kantonalen Datenschutzgesetzes mit Videokameras überwacht.
2. Die Inbetriebnahme der Überwachungskameras erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung und dauert fünf Jahre.
3. Die Standorte und die Aufnahmebereiche der Videokameras ergeben sich aus der Skizze, welcher der Verfügung beiliegt und integrierender Bestandteil derselben ist.
4. Der Betrieb der Überwachungsanlage und die Verwendung des Datenmaterials richten sich nach dem Reglement über die Videoüberwachung der ökologischen Entsorgungsanlage Parzutt des Gemeindevorstandes vom 11.06.2020.
5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann Innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Publikation beim Gemeindevorstand Churwalden, Rathaus, 7075 Churwalden, Einsprache erhoben werden.
6. Die vorliegende Verfügung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Churwalden veröffentlicht. Das Reglement über die

Videoüberwachung inklusive Skizze ist auf der Gemeindewebsite einsehbar.
Zusätzlich sind alle Unterlagen auf dem Gemeindebauamt öffentlich aufgelegt.

Margrith Raschein
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
Gemeindeschreiber